

Steuern bei natürlichen Personen

- **Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffung:** Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids vom 28.09.2017 hat das kantonale Steueramt Zürich das Rundschreiben zum Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffung des Eigenheims mit sofortiger Wirkung angepasst. Neu steht gemäss höchstrichterlichem Entscheid das Recht zur Besteuerung des aufgeschobenen Grundstückgewinns bei Wegfall des Steueraufschubs - auch bei einer Veräusserung des Ersatzgrundstücks innert 5 Jahren - nicht dem Wegzugskanton, sondern dem Zuzugskanton zu. Analog gilt für interkommunale Ersatzbeschaffungen, dass das Besteuerungsrecht in solchen Fällen grundsätzlich der Zuzugsgemeinde zusteht.
- **Begrenzung Fahrkostenabzug (Kanton Zürich):** Ab Steuerjahr 2018 wird der Arbeitswegkostenabzug von unselbständig Erwerbenden auf CHF 5'000 begrenzt (bei der direkten Bundessteuer beträgt die Begrenzung unverändert CHF 3'000).
- **Abzug der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften (Kanton Zürich):** Ab Steuerjahr 2018 ändert die Praxis zum Abzug der Vermögensverwaltungskosten: Kann die an ein Finanzinstitut bezahlte Pauschalgebühr nicht unterteilt werden in abzugsfähige Kosten¹ und nicht abzugsfähige Kosten², so darf bei Vermögenswerten über CHF 2 Mio. neu CHF 6'000 plus die Hälfte der um den Betrag von CHF 6'000 reduzierten Pauschalgebühr in Abzug gebracht werden. Bei Vermögenswerten bis CHF 2 Mio. gilt weiterhin der Pauschalabzug von 0.3%.
- **Anpassung im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer:** Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer soll trotz fehlender Deklaration in der Steuererklärung nicht mehr verirken, wenn nachdeklariert wird oder die Steuerbehörde die Leistung aufrechnet. Voraussetzung dabei ist, dass die Nichtdeklaration fahrlässig war und dies vor Abschluss eines Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahrens erfolgte. Die neue Regelung gilt für Ansprüche, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind, sofern über den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Die Änderungen treten – rückwirkend – per 01. Januar 2019 in Kraft, sofern bis Ende Januar 2019 kein Referendum erhoben wird.
- **Neues Geldspielgesetz – Besteuerung Lotteriegewinne:** Am 10. Juni 2018 haben Volk und Stände das neue Geldspielgesetz angenommen. Von steuerlicher Relevanz dabei ist der

¹ z.B. Depotgebühren, Erstellen Steuerverzeichnis, etc.

² z.B. Anlageberatung, Kommissionen, Emissionsabgaben, etc.

Umstand, dass neu ab 1. Januar 2019 Lotteriegewinne bis CHF 1 Mio. steuerfrei sind (bisher nur CHF 1'000).

- **Liegenschaftsunterhalt – neuer Abzug für Rückbaukosten:** Ab 01. Januar 2020 sind Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau steuerlich abzugsfähig. Ein allfälliger Kostenüberschuss kann zudem auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Als Rückbaukosten gelten die Kosten der Demontage von Installationen, Abbruch, Abtransport und Entsorgung des Bauabfalls, nicht jedoch Geländeverschiebungen, Planierungs- oder Aushubarbeiten.
- **Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen (Bitcoin, etc.):** Kryptowährungen qualifizieren nicht als Wertschriften, sondern sind mit Bargeld oder Edelmetallen zu vergleichen. Die Guthaben per Ende Jahr sind im Wertschriftenverzeichnis als übrige Guthaben zu deklarieren. Die erzielten (Kapital-)Gewinne sind grundsätzlich steuerfrei. Eine Besteuerung erfolgt nur bei gewerbsmässigem Handel sowie beim Schürfen (Mining) von Kryptowährungen.

Steuern bei juristischen Personen

- **Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer (Kanton Zürich):** Nachdem am 10. Juni 2018 die Stimmberechtigten im Kanton Zürich die entsprechende Änderung im Steuergesetz angenommen haben, können im Kanton Zürich domizilierte Gesellschaften neu ab 1. Januar 2019 allfällige Geschäftsverluste mit Gewinnen aus Grundstückverkäufen verrechnen.
- **Vereinheitlichung des Steuerorts bei Maklerprovisionen (Bund):** Ab 1. Januar 2019 werden Steuern auf Gewinnen aus Grundstückverkäufen immer am Wohnort bzw. am Sitz der Maklergesellschaft erhoben, sofern sich dieser in der Schweiz befindet. Die Steuern werden nur noch dann am Grundstücksort erhoben, wenn der Makler keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat.

Neue Abgabe für Radio und Fernsehen

- **Ablösung der bisherigen empfangsgeräteabhängigen Gebühr per Ende 2018:** Ab 1. Januar 2019 wird die neue geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen erhoben:

- **Unternehmen:** In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen (Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz) mit einem (weltweiten) Umsatz von über CHF 500'000 unterliegen der Radio- und TV-Abgabe. Für die Unternehmen ist diese Gebühr nach Umsatz gestaffelt und beträgt für einen Umsatz bis CHF 1 Mio. CHF 365 pro Jahr und für einen Umsatz bis CHF 5 Mio. CHF 910 pro Jahr. Gesellschaften mit einem Umsatz unter 500'000 pro Jahr sind von der Abgabe befreit. Auf Gesuch hin wird die Abgabe rückerstattet, wenn das Unternehmen keinen oder nur einen geringen Gewinn erzielt. Die Gebühr für die Unternehmen wird durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erhoben.
- **Privathaushalte:** Die neue Abgabe ist geräteunabhängig und grundsätzlich von jedem Haushalt zu entrichten. Die Abgabe beträgt CHF 365 pro Jahr. Zweitwohnungen sind neu nicht mehr abgabepflichtig. Zusätzlich hat der Gesetzgeber unter bestimmten Umständen Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen (z.B. bei Personen, die Ergänzungsleistungen der AHV oder IV beziehen). Neu wird die Gebühr ab 1. Januar 2019 durch die Serafe AG mit Sitz in Fehraltorf erhoben, welche als Nachfolgeorganisation der Billag eingesetzt wurde.

Sozialversicherungen und Vorsorge

- **Erhöhung der AHV/IV-Renten:** Per 1. Januar 2019 werden die AHV/IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Die Minimalrente der AHV/IV beträgt neu CHF 1'185 pro Monat (bisher CHF 1'175), die Maximalrente steigt von CHF 2'350 auf CHF 2'370 pro Monat. Leichte Anpassungen ergeben sich auch bei den Ergänzungsleistungen sowie bei den Hilflosen-Entschädigungen.
- **Erhöhung der steuerlich abzugsberechtigten Beiträge an die Säule 3a:** Aufgrund der Rentenerhöhungen bei der AHV/IV werden ab 2019 auch die steuerlich abzugsberechtigten Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) erhöht. Für Steuerpflichtige mit Anschluss an die 2. Säule beträgt der Höchstabzug neu CHF 6'826 (bisher CHF 6'768) und für Steuerpflichtige ohne Anschluss an die 2. Säule neu CHF 34'128 (bisher CHF 33'840).
- **Mindestzinssatz:** Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge verbleibt für 2019 weiterhin bei 1.00%.